

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.648/0001-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL: ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202444

IHR ZEICHEN • BMI-LR1345/0001-III/1/2013

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert
werden (ZDG-Novelle 2013);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Zu Z 6 (§ 12c):

Das Verhältnis der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung des § 12c, insoweit sie sich auf einen Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz bezieht, zur Verfassungsbestimmung des § 12b Abs. 1 und 3, die ebenfalls eine Nichtheranziehung zum Zivildienst bei Leistung von Gedenk-,

Friedens- oder Sozialdienst im Ausland vorsieht, ist unklar. Sollte es sich beim Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz um etwas anderes als bei jenen Diensten nach § 12b handeln, sollte dies näher dargelegt werden. Andernfalls sollte eine Überschneidung der beiden Bestimmungen vermieden werden.

Die Regelung des Inkrafttretens einer Verfassungsbestimmung hat durch Verfassungsbestimmung zu erfolgen (LRL 51). Der in Z 19 vorgeschlagene § 76c Abs. 31 wäre daher entsprechend zu ändern.

Zu Z 10 (§ 32 Abs. 6):

Der letzte Satz wäre im Hinblick darauf, dass ab 1. Jänner 2014 das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein wird, über Beschwerden gegen Bescheide des Heerespersonalamtes zu erkennen (siehe auch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, RV 2200 BlgNR 24. GP), zu adaptieren, also etwa sein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 vorzusehen.

Zu Art. 3 (Änderung des Freiwilligengesetzes):

Zu Z 2 (§ 46):

Die vorgeschlagene Formulierung des Abs. 2 ist zu weit, da § 9 Abs. 1 als solcher außer Kraft treten würde. Abs. 2 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„(2) § 9 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft; der Ausdruck „Rettungswesen,“ in § 9 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die Zitierweise in den Artikelüberschriften und in den Einleitungssätzen sollte vereinheitlicht werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Zum Einleitungssatz:

Neben der letzten Novelle wäre auch die Kundmachung BGBl. I Nr. 53/2012 anzuführen.

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1):

Der vorgeschlagene Gesetzestext ist falsch formatiert.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4 Z 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 4 Abs. 4 werden in Z 2 das Wort ... sowie folgende Z 4 angefügt:“

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

Das Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Z 2 2. Halbsatz“ sollte umformuliert werden, da § 4 Abs. 1 Z 2 über keine Halbsätze verfügt.

Statt „sowie folgender Satz angefügt:“ sollte es „; nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:“ lauten.

Zu Z 6 (§ 12c):

Die Novellierungsanordnung ist als „**(Verfassungsbestimmung)**“ zu bezeichnen. Die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ im vorgeschlagenen Gesetzestext ist mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (Punkt 2.4.1 der Layout-Richtlinien¹). Zudem kann in der Novellierungsanordnung der Klammerausdruck „(neu)“ entfallen.

§ 12c sollte terminologisch so weit als möglich an § 12b angepasst werden.

Es wird empfohlen, in einer Verfassungsbestimmung nicht auf bestimmte Bestimmungen eines einfachen Bundesgesetzes zu verweisen, sofern das nicht unbedingt notwendig ist, da bei einer Änderung dieser Bestimmungen (oder auch nur ihrer Nummerierung) eine Anpassung der Verfassungsbestimmung erfolgen müsste.

Zu Z 10 (§ 32 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 32 werden in Abs. 5 ...ersetzt, der bisherige Abs. 6 ...“

Statt „§ 55 HGG gilt in vollem Umfang“ sollte es „§ 55 HGG ist anzuwenden“ lauten.

Zu Z 13 (§ 38a):

In der Novellierungsanordnung kann der Klammerausdruck „(neu)“ entfallen.

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Bei dem in Abs. 2 angeführten Geldbetrag hat der Punkt zu entfallen (vgl. Punkt 140 und 142 der Legistischen Richtlinien 1990²).

In § 38a Abs. 3 sollte es „Rechtsträger der Einrichtungen“.

Zu Z 15 (§ 39 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 39 Abs. 1 entfällt in Z 2 [...] und werden folgende Z 3 (neu) und 4 eingefügt.“

Zu Z 16 (§ 39 Abs. 4):

Die Absatzbezeichnung „(4)“ hat zu entfallen und der vorgeschlagene Gesetzestext richtig zu formatieren.

Zu Z 19 (§ 76c):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „Dem § 76c wird folgender Abs. 31 angefügt.“

Im zweiten Satz des Abs. 31 sollte es „mit Ablauf des 31. Dezember 2017“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte entweder „die bisherige Z 15 wird zu Z 16“ oder „Z 15 erhält die Ziffernbezeichnung ,16.“ lauten.

Es sollte (wie bei den übrigen in § 1 genannten Gesetzen) auch die Gesetzesabkürzung angeführt werden.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis in der Fundstellenangabe der Stammfassung des Zivildienstgesetzes 1986 anzuführen.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 53):

Es fehlt das öffnende Anführungszeichen.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Art. 3 (Änderung des Freiwilligengesetzes):Zu Z 2 (§ 46):

Es fehlt das schließende Anführungszeichen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es fehlt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Länder und Gemeinden. Auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBI. I Nr. 35/1999](#), wird aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Angaben zur Kompetenzgrundlage sollten nicht im Vorblatt, sondern im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthalten sein.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	DosiTDiSPxBqH6/FTfCWdkC1uzgUURM6EvJTU8FOdqnVHrTwMjcor1s+ZRdmA/0czRHpfyT5dDN6HPLimNR0MuHCtXMEsFdsWTCJdPscvq8G4X/MgbMa2PH3Is3QU/rcurxnte c2tOH8hFoiWVwuS8ZsPLIKA9Tw+Qu0FhZU+1k=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-17T12:53:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	